

Neufassung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Molfsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein sowie § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Molfsee vom 06.12.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Tätigkeit der Feuerwehr werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden,
 2. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen.

- (3) Gebührenpflicht besteht insbesondere bei
 1. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die nicht von Abs. 2 erfasst werden,
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 3. Sicherheitswachen,
 4. der Gestellung von Fahrzeugen (inkl. Geräten), deren Bedienung besondere Kenntnisse erfordern. Die Bereitstellung erfolgt nur zusammen mit dem Bedienungspersonal.

- (4) Gebühren werden darüber hinaus grundsätzlich erhoben für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 2 bei
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage
 4. bestehender Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben

- (5) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte vorliegt oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 2

Kostenerstattung bei gemeindeübergreifenden Einsätzen

Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze ihres Einsatzgebietes die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind der Auftraggeber und diejenigen Personen, deren Verpflichtung und Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei jeder vorsätzlichen Handlungsweise, die einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich macht, ist der Täter bzw. die Täterin ebenfalls Gebührenschuldner.
- (4) Als Gebührenschuldner kann auch die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei böswilliger Alarmierung der Feuerwehr durch Minderjährige hat der Aufsichtspflichtige im Falle der Verletzung seiner Aufsichtspflicht die Gebühren nach § 5 zu tragen. Die Haftung nach § 832 BGB bleibt unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Alarmierung oder sonstigen Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht auch, wenn die Freiwillige Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Gebühr ist nach der Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Gebührenschuldner in ortsüblicher Weise zugeht.

- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 5

Berechnung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren werden wie folgt berechnet:

1. für Personaleinsatz für die Zeit zwischen dem Ausrücken des Personals vom Feuerwehrgerätehaus und der Rückkehr zu diesem Gebäude nach Stundensätzen gemäß Abs. 6,
2. für Fahrzeuge für die Zeit der Abwesenheit der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus nach den Sätzen gemäß Abs. 6.

- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene 1/2 Stunde wird die Gebühr für eine 1/2 Stunde erhoben.

- (3) Beträgt die Dauer des Einsatzes (Zeitraum gemäß Abs. 1 Nr. 1) über drei Stunden, so sind die Kosten der Verpflegung und Erfrischungen des Personals zu berechnen.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 Abs. 6 Nr. 3 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(6) Folgende Gebührensätze bzw. Auslagen werden erhoben:

1. Gebühren für Personal (Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Molfsee)
 - 1.1 bei Einsätzen je Stunde Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus
je Std. 25,-- €
 - 1.2 bei Sicherheitswachen je Feuerwehrfrau/-mann
je Std. 10,--€

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 inkl. Geräte	je Std. 158,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 inkl. Geräte	je Std. 174,00 €
Einsatzleitfahrzeug ELW inkl. Geräte	je Std. 61,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF inkl. Geräte	je Std. 44,50 €

3. Auslagen für den Verbrauch von Einsatzmitteln (Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen) und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Gebührensschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs.4 in Verbindung mit §9 Abs.1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei
1. Einwohnermeldeämtern
 2. Standesämtern
 3. Ordnungsämtern/Kraftfahrzeugzulassungsstellen
 4. Grundbuchämtern bei den Amtsgerichten
 5. Polizeidienststellen
 6. Staatsanwaltschaften
 7. Justizvollzugsanstalten
- sowie beim
8. Kraftfahrtbundesamt
 9. Landeskatasteramt
 10. Amt für ländliche Räume
 11. Staatlichen Umweltamt

Zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu 1. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu 2. Daten (Sterbebuchnummer, Sterbetag, Familiename, Vorname und Anschrift vom Ehepartner, Vorname und Anschrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterbebüchern
- zu 3. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu 4. Daten (Familiename, Vorname und Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu 5. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Zeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu 6. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Zeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu 7. Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familiename, Vorname und Anschrift des Bewährungshelfers) des Gebührenschuldners
- zu 8. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu 9. Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern
- zu 10. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) des Verursachers
- zu 11. Daten (Familiename, Vorname, Anschrift) des Verursachers

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Molfsee, den 10.12.2007

Gemeinde Molfsee
Der Bürgermeister

Hoppe

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Molfsee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Molfsee, den 10.12.2007

Gemeinde Molfsee
Der Bürgermeister

(Hoppe)

ausgehängt am: 13.12.2007

abzunehmen am: 21.12.2007

abgenommen am: